

Anlage 1

Förderrichtlinien "Ambulante Unterstützung für Hilfe- und Pflegebedürftige"

Teil 1: Wohnberatung mit Begleitservice

1. Grundsätzliche Ziele

Die Stadt Karlsruhe fördert nach diesen Richtlinien die spezielle Beratung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Karlsruhe zu Wohnungsanpassungsmaßnahmen und technischen Unterstützungsmöglichkeiten insbesondere im höheren Alter. Damit soll der Verbleib in der Häuslichkeit möglichst lange unterstützt werden. Diese Förderung ist Teil der präventiven ambulanten Unterstützung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Mit dem städtischen Zuschuss soll eine zentrale Wohnberatungsstelle im Stadtgebiet gefördert werden.

2. Arbeitsinhalte der Wohnberatungsstelle

Die Wohnberatungsstelle umfasst den bedarfsgerechten Einsatz einer hauptamtlich tätigen Fachkraft und eines angeschlossenen Begleitdienstes Freiwilliger zur Unterstützung der konkreten Umsetzungsschritte der beratenen Maßnahmen.

Die Wohnberatung und deren Begleitdienst stehen vorrangig den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Karlsruhe zur Verfügung.

Folgende Aufgaben werden von der Wohnberatungsstelle wahrgenommen:

2.1 Informations- und Beratungsleistung für Ratsuchende hinsichtlich

- vielfältigem Angebot an Technik/-Hilfsmittelunterstützung im Alltag, bei der Haushaltsführung und in der Wohnung (ohne Hausnotrufdienste und angegliederte Kommunikationshilfsmittel),
- Wohnungsanpassungen zu altersgerechter Wohnungsmöblierung der baulichen Ausgestaltung der Wohnung,
- des Bedarfs und der Suche einer neuen individuell passenden Wohnung,

- individueller Wohnungsproblematiken.

2.2 Einsatz Freiwilliger im Begleitedienst für die

- persönliche Begleitung/Unterstützung bei Umbaumaßnahmen,
- Unterstützung bei der Suche einer altersgerechten, preisgünstigen Wohnung,
- Hilfen beim Umzug,
- Unterstützung bei konkreten Wohnungsproblemen, zum Beispiel Reparaturen, Mietrückstände.

2.3 Aufbau und Führung des Begleitedienstes mit dem Facheinsatz für

- die Gewinnung,
- Qualifizierung,
- Einsatzplanung und
- Begleitung der Freiwilligen.

2.4 Durchführung allgemeiner Informationsangebote zu den Beratungsthemen

"Technik- und Wohnungsanpassungsmöglichkeiten für Altersgerechtes Wohnen".

3. Förderkriterien

1. Die fachliche Eignung der Fachberatungskraft ist mit entsprechender Fachausbildung im sozialmedizinischen, sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen, gegebenenfalls auch pflegerischen Bereich, verbunden mit fachbezogener Berufserfahrung nachzuweisen.
2. Die Wohnberatung erfolgt bei städtischer Förderung für die Betroffenen kostenfrei.
3. Der Begleitedienst muss für die Nutzenden preisgünstig sein, das heißt ein maximaler Preis pro Stundeneinsatz einschließlich Fahraufwendungen in Höhe des Mindestlohnes zuzüglich 10 Prozent Zuschlag, aufgerundet auf vollen Eurobetrag.

4. Die Begleitleistungen sind durch den Einsatz Freiwilliger zu erbringen.
5. Aufwandsentschädigungen, die in ihrer Höhe über den steuerfreien Betrag nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S.3369) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen, können in der Förderung nicht berücksichtigt werden.

4. Qualitätssicherung des Freiwilligeneinsatz

Für den Einsatz der Freiwilligen ist die Qualitätssicherung zu gewährleisten. Diese Qualitätssicherung ist durch eine begleitende Fachkraft zur entsprechenden Schulung, Fortbildung und Supervision sowie Begleitung in Krisensituationen zu gewährleisten.

Der Versicherungsschutz der Freiwilligen hinsichtlich Privathaftpflicht und Unfallversicherung bei ihren Einsätzen muss gewährleistet sein.

Eine Haftung für die begleiteten wohnungsbezogenen Maßnahmen verbleibt bei den verantwortlichen Wohnungsmietern bzw. Wohnungsbesitzern.

Die Freiwilligen sind von einer Fachkraft anzuleiten, die entsprechend dem Angebot Erfahrungen und Wissen über die zu betreuenden Menschen hat. Der Fachkraft obliegt die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Freiwilligen sowie die Durchführung von Fallbesprechungen und regelmäßigen Teamsitzungen. Ebenso müssen regelmäßig angemessene Schulungen und Fortbildungen der Freiwilligen angeboten werden.

5. Fördervolumen

Der Förderbetrag wird als Personalkostenzuschuss für den Einsatz einer Fachkraft mit dem Mindesteinsatz einer 50 Prozent Personalstelle mit entsprechender fachlicher Qualifizierung und als Zuschuss für die anfallenden Sachkosten, bezogen auf ein gesamtes Jahr, gewährt. Erfolgt der Einsatz nicht für die gesamte Zeitdauer, erfolgt die Bezuschussung anteilig.

Das Fördervolumen beträgt 80 Prozent der tatsächlich eingesetzten Personal- und Sachkosten, maximal 35.000 Euro jährlich.

Über den Einsatz erfolgt nach zwei Jahren eine Evaluation im Zusammenwirken der Träger und der städtischen Sozialplanung als Grundlage zur sachgerechten Anpassung der Förderung in den nachfolgenden Jahren.

6. Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt ist eine gemeinnützige Institution, ein freier gemeinnütziger Träger oder ein Zusammenschluss freier Träger.

7. Antragstellung

7.1 Der Förderantrag muss auf eine Konzeption zur Umsetzung der unter 2. genannten Arbeitsziele aufbauen mit der Beschreibung von

- konkreten Jahres-Arbeitszielen,
- der Zielgruppe: angestrebte Anzahl der Ratsuchenden,
- Maßnahmen zu allgemeinen Informationsangeboten gemäß 2.4,
- Inanspruchnahmebedingungen der Beratung und Begleitung,
- für den Einsatz vorgesehene professionelle Kräfte mit Qualifikation,
- Anzahl der angestrebten Freiwilligen,
- Qualitätssicherungs- und Schulungsmaßnahmen der Freiwilligen,
- Finanzkalkulation mit detaillierten Angaben zu den Gesamtkosten und der Gesamtfinanzierung mit Darstellung eines angemessenen Eigenanteils und der Zuschüsse anderer Stellen (Kostenkalkulation, Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis).

7.2 Der Förderantrag ist schriftlich bei der Sozial- und Jugendbehörde, Seniorenbüro/Pflegestützpunkt der Stadt Karlsruhe einzureichen. Die Förderung beginnt ab

dem Genehmigungszeitpunkt, anteilmäßig auf das Haushaltsjahr bezogen. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

7.3 Die Antragsfrist wird mit der Bekanntmachung der Förderrichtlinie festgesetzt.

8. Prüfung der Anträge, Entscheidung

Die Stadt Karlsruhe wählt den Zuschussnehmenden auf Grundlage des eingereichten Förderantrages aus und behält sich die Beurteilung der sachgerechten Antragsstellung vor. Anpassungen sind mit dem antragstellenden Träger zu entwickeln.

Über die Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der von dem Zuschussnehmenden anzuerkennen ist. Dabei legt die Stadt Karlsruhe insbesondere die konkreten Arbeitsziele gemäß Konzeptionsbeschreibung in der Antragstellung nach 2. sowie die Höhe der Förderung fest und teilt dies dem Antragstellenden mit. Darüber hinaus können im Bewilligungsbescheid sonstige Bedingungen festgelegt und Pflichten auferlegt werden.

9. Allgemeine finanzielle Fördergrundsätze

9.1 Die Förderung wird im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe gewährt. Die Zuschüsse werden nur bewilligt, sofern im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind. Rechtsansprüche auf finanziell geförderte Maßnahmen werden durch diese Richtlinien sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien betroffen sein können.

9.2 Die städtische Förderung erfolgt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung. Der Zuschuss ist gegenüber anderen Finanzierungsmitteln des Zuwendungsempfängers,

die er selbst aufzubringen hat und die er von Dritten erhalten kann, subsidiär. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 9.3 Entsprechend den Hinweisen im Förderbescheid ist über die Verwendung des Zuschusses Rechnung zu legen und ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht, der auf die Angaben der Konzeption eingeht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 9.4 Der Zuschussnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den Verwendungsnachweis bis zum 1. März des auf den Förderzeitraum folgenden Jahres der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen.

10. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.